

Der Jagdgebrauchshund



dly

Organ und offizielles Mitteilungsblatt des
Jagdgebrauchshundverbandes e.V.

10 | 2017



Teil II

Vom Welpen zum Nachsuchenhund

RICHTERSCHULUNG UND WASSERÜBUNGSTAG DER VDD-GRUPPE BREMEN

PO Wasser und tierschutzrelevante Fakten

Zur Schulung und zum Wasserübungstag der VDD-Gruppe Bremen am 06. August 2017 waren zahlreiche Hundeführer und Verbandsrichter gekommen. Das Thema „Prüfungsordnung Wasser und tierschutzrelevante Themen“ ist hochaktuell und wurde durch die Referenten Prof. Dr. F.-J. Kaup (Tierschutzbeauftragter des JGHV) und Herrn J. Westermann (Obmann für das Prüfungswesen im JGHV) bereits im theoretischen Teil mit reichlich Leben gefüllt.

Prof. Dr. Kaup machte bereits zu Beginn seiner Ausführungen deutlich, dass sich die öffentliche Meinung in Sachen Tierhaltung und Tierschutz deutlich geändert hat. Im Jahr 2002 kam es zu einer Verfassungsänderung und der „Schutz der Tiere“ wurde ausdrücklich im Grundgesetz als Staatsziel mit aufgenommen. Das hat weitreichende Konsequenzen, wobei die Ansichten der Politiker in Sachen Tierschutz oft von denen der Fachleute deutlich abweichen. Man muss sich darüber im Klaren sein, dass die Definition „Tier“ schon bei einem Einzeller greift und es sich eben nicht nur um Wirbeltiere in der Obhut des Menschen handelt.

Der „vernünftige Grund“

Oftmals wird der Umgang mit Tieren nach deren Nutzung definiert, d.h. für die Haltung der Tiere in der Landwirtschaft gelten unter Umständen andere Vorschriften als zum Beispiel für die gleiche Tierart im Zoo. Das Tierschutzgesetz sagt aber übergreifend für alle, dass dem Tier „ohne vernünftigen Grund“ keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen. Der „vernünftige Grund“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.

Was ist ein vernünftiger Grund? Ist die Jagd ein solcher Grund? Sollte kein vernünftiger Grund vorliegen, können Straftatbestände entstehen, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden können. Aber ...die Jagd gilt als vernünftiger Grund! Zu beachten ist dabei aber

auch, dass das Töten von Tieren nur unter **Betäubung** und wirksamer Schmerzvermeidung erfolgen darf.

Jagdhundausbildung

Die **waidgerechte(!) Jagd** bildet hier eine **Ausnahme**. Das bedeutet für unsere Jagdhundausbildung, dass wir Hunde benötigen, die eine **verletzte** Ente konsequent suchen, finden und bringen, um **längeres Leiden zu vermeiden**. Um solche **brauchbaren** Hunde zu bekommen, gibt es das Prüfungssystem des JGHV. Jagdhundausbildung und Prüfungen außerhalb befriedeter Bezirke gelten grundsätzlich als Jagdausübung. Die Manipulation an Tieren, z.B.: das Anlegen der „Müller Manschette“ an einer lebenden Ente, kann unter Umständen bereits eine „Art“ Tierversuch nach geltendem Recht sein und damit wird klar, auf welch' „dünnem Eis“ wir uns bewegen.

Wichtig ist immer der Abwägungsprozess, d.h. ob der Einsatz lebender Tiere in der Ausbildung unserer Jagdhunde zur Vermeidung und Verkürzung von Leiden beim jagdlichen Einsatz dient?. Dies ist so und deshalb können und müssen wir danach handeln..

Tierschutzgedanke

Wenn wir verantwortungsbewusst abgewogen haben, bewahren diese zur Ausbildung des Jagdhundes eingesetzten Enten viele weitere Enten vor unnötigem Leiden, weil der Hund seine Aufgabe mit dieser Ausbildung an der vorübergehend flugunfähigen Ente erlernt hat. Das Szenario, der Arbeit bzw. die Ausbildung an der lebenden Ente kann nur

Die Teiche boten ideale Bedingungen für die praktische Hundearbeit.

durch eine fachgerechte, dem Tierschutz entsprechende Ausbildung, an geeigneten Ausbildungsgewässern stattfinden und nicht im Jagdbetrieb erlernt werden. Dann kann der Jagdhund später im Jagdbetrieb seine Aufgabe der Nachsuche einer beschossenen Ente erfolgreich und tierschutzkonform bewältigen. Dabei muss die Belastung, der bei der Ausbildung benutzen Enten, so gering wie möglich gehalten werden. Hinter dem Lernziel unserer Hunde steht ein Tierschutzgedanke! Mit einem offenen, offensiven Umgang mit den Themen unserer Jagdhundeausbildung, aber auch das „sich Zurücknehmen“ im richtigen Moment, können wir der Gesellschaft begegnen, die einen Wandel in der Einstellung zum Tier durchmacht. Dabei müssen wir auch bedenken, dass die breite Öffentlichkeit oft nicht hinter der Jagd steht. Deshalb müssen wir in unseren Diskussionen auch politisch und nicht mehr nur fachlich denken. Um unsere Jagdprivilegien nicht zu riskieren, müssen wir akzeptieren und bei der waidgerechten Jagd umsetzen, dass die Öffentlichkeit von uns breite Beachtung des Tierschutzgedankens einfordert. Wir stehen unter Beobachtung und haben uns in allen Belangen so zu verhalten, wie es die waidgerechte Jagd und der Tierschutz verlangen. Dazu gehört auch der Umgang mit den Enten, die zur Ausbildung und Prüfung unserer

Hunde verwendet werden, einschließlich der Aufzucht und des Transportes dieser Tiere. Damit ging es zum Vortrag von Herrn Westermann über, der anfangs gleich klarstellte, dass die neue VZPO/VGPO nicht vor dem 01.01.2018 gültig ist. Erst zur kommenden Prüfungsaison wird nach den neuen Prüfungsordnungen gerichtet. Im theoretischen Teil der Richterschulung ging Herr Westermann ausführlich auf die einzelnen Schritte der Wasserarbeit ein und erläuterte alle Regularien die hierbei einzuhalten sind. U.a. sind immer drei Verbandsrichter vorgeschrieben, um eine Bescheinigung bzw. Benotung für die Arbeit an der lebenden Ente zu erteilen.

Prüfungsgewässer

Bei der Auswahl eines passenden Gewässers ist nicht nur auf die vorgeschriebene Mindestgröße zu achten, sondern auch auf die grundsätzliche Beschaffenheit des Gewässers, das der PO-Wasser entsprechen muss. Selbstverständlich muss sich jeder Hundeführer und Verbandsrichter mit den Regularien des jeweiligen Bundeslandes vertraut machen, in dem die Prüfung durchgeführt wird. Die Prüfungsordnung Wasser ist für jeden Mitgliedsverein des JGHV, insbesondere der Teil A der PO Wasser absolut

verbindlich, wenn die Arbeit an der lebenden Ente durchgeführt wird. Die verantwortliche Person am Wasser muss ein Verbandsrichter des JGHV sein und ist für den richtigen Transport, die korrekte Aufbewahrung der Enten (nicht im Wind, nicht in der Sonne, witterungsgeschützt) für das korrekte Einsetzen der Enten, für alle sicherheitsrelevanten Dinge beim Schießen und das richtige Anwenden der „Prof. Müller Methode“ verantwortlich.

Umgang mit den Enten

Dazu verwies Herr Westermann auch auf den Film von Dr. Petermann, der auf der Homepage des JGHV zu finden ist. Herr Westermann betonte hierbei besonders, dass die Enten eingesetzt und nicht „eingeworfen“ werden. Die Enten sollten nach dem Einsetzen genügend Zeit haben um sich auf dem Gewässer zu orientieren, sich das Gefieder entsprechend zu fetten um dann in Ruhe in der Deckung zu verschwinden und dabei eine auch ordentliche Schwimmspur zu hinterlassen. Sollte nicht der Hundeführer am Wasser schliessen, sondern eine von der Prüfungsleitung dafür bestimmte und berechnigte Person, so ist das in der Prüfungsausschreibung anzugeben. --->



Foto: Stefanie Feilichmann

Foto: Babette Schade



Foto: Stefanie Feldmann

Im Praxisteil wurde u.a. das korrekte Anlegen der Papiermanschette demonstriert.

Die Referenten Prof.Dr. F.-J. Kaup (li.) und J. Westermann (re.).

Es versteht sich mittlerweile von selbst, dass ausnahmslos Stahlschrote zum Einsatz kommen.

Schussabgabe bei Schussfestigkeit

Die Abgabe des Schusses auf das Wasser sollte, wenn möglich, erfolgen wenn der Hund sich ca. auf der Hälfte zwischen Ufer und Ente befindet. Sicherheit geht immer vor. Sollte es aus Sicherheitsgründen (Gefahr für den Hund oder beteiligte Personen) nicht möglich sein zu schießen, so kann die Aufgabe wiederholt werden. Grundsätzlich ist die Reihenfolge der Prüfungsfächer am Wasser, die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt ist, einzuhalten. Die verwendeten Enten müssen sich in einem guten Zustand mit intaktem Gefieder befinden.

Man sollte sich den Herkunftsbetrieb ruhig genauer anschauen. Tote Enten sollten zum Ausbringen (Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer) in einem Eimer transportiert werden, um Tropfspuren und damit verleitende Witterung für den Hund zu vermeiden. Jegliches Ausbildungs- und Prüfungswild muss sich in einem guten, sauberen und ansehnlichen Zustand befinden. Sollte dies nicht der Fall sein, muss dieses Wild von den Verbandsrichtern zurückgewiesen werden. Bei der Verlorensuche im deckungs-

reichen Gewässer ist die Ente immer so auszubringen, dass sie trotz Deckung eingesehen werden kann, um auch sicher beurteilen zu können, ob der Hund tatsächlich an der Ente war oder nicht. Bei Prüfungen, die eventuell an verschiedenen und unterschiedlichen Gewässern durchgeführt werden und somit auch die Prüfung der Fächer an verschiedenen Gewässern absolviert werden, muss die Überprüfung der „Schussfestigkeit im Wasser“ und die Prüfung des Faches „Verlorensuchen im deckungsreichem Gewässer“ immer direkt hintereinander erfolgen, wobei alle(!) Gewässer immer die Mindestvoraussetzungen der PO-Wasser erfüllen müssen. Sollte ein Hund mit dem Eintrag „Scheue an lebendem Wild“ oder „Schussscheu“ an das Gewässer kommen, so kann dieser ausnahmslos nicht mehr an der lebenden Ente geprüft werden.

„Müller-Manschette“

Im Anschluss kam Herr Westermann dann zur praktischen Demonstration des Anlegens der Papiermanschette nach der Prof. Müller Methode, die für Prüfungen sowie für den Übungsbetrieb gilt. Alle Teilnehmer hatten die Möglichkeit das korrekte Anlegen anzuschauen bzw. im späteren praktischen Teil des Ta-

ges auch selbst zu praktizieren. Der Referent wiederholte erneut, dass es unsere Pflicht und die aller Verbandsrichter des JGHV ist, diese Methode zu beherrschen und auch nur so durchzuführen. Sollte die Arbeit an der eingesetzten Ente nicht bewertbar sein, weil sich eventuell die Manschette sofort wieder gelöst hat und die Ente abstreicht, so kann eine weitere Ente für den entsprechenden Hund eingesetzt werden. Dies entscheiden die Verbandsrichter vor Ort in eigener Verantwortung!

Richterbuch

Herr Westermann empfahl sich bei allen Arbeiten der Hunde genaue Notizen zum Prüfungsablauf und evtl. andere Geschehnisse der Prüfung in die Richterbücher einzutragen. Diese sind beim Rückblick, bei Einsprüchen und bei Anhörungen immer sehr hilfreich. Richterbücher sollten für vorgenannte Fälle grundsätzlich aufgehoben werden. Es liegt in der Verantwortung eines jeden Verbandsrichters, seine Erlaubnis zum Richten aktuell zu halten. Mit ein paar generellen Ausführungen zur Betonung in Prüfungen schloss der Referent den theoretischen Teil und die Korona begab sich an die Teiche, die ideale Bedingungen für die praktische Hundearbeit boten. Auch für Junghunde fand sich eine gute Möglichkeit, das Wasser zu erobern.

Der 1. Vorsitzende des Verein Deutsch-Drahthaar, Gruppe Bremen bedankte sich bei den Referenten, beim Revierinhaber und allen, die zur Organisation und zur Ausführung der Veranstaltung beigetragen haben und natürlich bei allen Teilnehmern, die den Weg nach Lamstedt gefunden haben.

Dem 2. Vorsitzenden Horst Feldmann wurde im Rahmen dieser Veranstaltung die „Goldene Vereinsnadel“ für seine Verdienste verliehen. Herzlichen Glückwunsch!

Babette Schade

Foto: Babette Schade



Überreichung der Goldenen Vereinsnadel an Horst Feldmann (2. Vors.).